

Gehaltsgesetz 1956

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 548/1984

§ 28

01.01.1985

31.12.1985

ABSCHNITT II

Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung

UNTERABSCHNITT A

Beamte der Allgemeinen Verwaltung

Gehalt

§ 28. (1) Das Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung wird durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in der Dienstklasse III überdies durch die Verwendungsgruppe bestimmt.

(2) Es kommen in Betracht für Beamte

der Verwendungsgruppe A - die Dienstklassen III bis IX,
der Verwendungsgruppe B - die Dienstklassen III bis VII,
der Verwendungsgruppe C - die Dienstklassen III bis V,
der Verwendungsgruppe D - die Dienstklassen III und IV,
der Verwendungsgruppe E - die Dienstklasse III.

Der Beamte ist bei seiner Anstellung in die Dienstklasse III einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar in eine höhere, für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(3) Das Gehalt beträgt

in der Dienstklasse III

	I	in der Verwendungsgruppe				
in der Gehaltsstufe	I	E	D	C	B	A

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	19 425	23 860	32 526	46 717
2	-	16 348	20 040	24 665	34 291	49 381
3	12 657	16 965	20 652	25 466	36 056	52 046
4	13 273	17 577	21 456	27 231	38 722	54 714
5	13 886	18 193	22 260	28 995	41 384	57 377
6	14 501	18 806	23 059	30 762	44 050	60 044
7	15 116	19 425	23 860	32 526	46 717	-
8	15 733	20 040	24 665	34 291	49 381	-
9	16 348	20 652	25 466	36 056	-	-

(4) Das Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen D und C mit der Gehaltsstufe 3, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5. In der Dienstklasse V beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen C und B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 2 letzter Halbsatz ist auch in diesen Fällen anzuwenden.